Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 47. Basel, 20. November **1886.**

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Manöver der I. und II. Armeedivision. (Fortsetzung.) — Die Konzentrirung des XV. deutschen Armeekorps bei Straßburg. (Forts.) — Der englische Feldzug in Afghanistan 1878—1879. (Forts.) — Eidgenossenschaft: Botschaft über das Militärbudget pro 1887, und in derselben begründete und beantragte Posten. VI. Division: Ausmarsch der Offiziersbildungsschule. Technischer Kurs und Genie-Aspirantenschule: Ausmarsch. Offiziersgesellschaft Aarau. — Ausland: Oesterreich: Ueber die Repetirgewehrfrage. Frankreich: Repetirgewehre. Eine Feldzugsmedaille. Große Ausstellung von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen. Schiffslieutenant Olivivi. Italien: Einführung des Repetirgewehres. Eine neue Patrontasche. Versuche mit Repetirgewehren. Rußland: Ein kaiserlicher Tagesbefehl. Dänemark: Ein außerordentlicher Kredit. — Bibliographie.

Die Manöver der I. und II. Armeedivision.

(Fortsetzung.)

IV. Vorschriften für die Trains.

1) Gefechtstrain. Die Bataillone begeben sich mit ihrem Gefechtstrain (1/2 Caisson per Bataillon und 1 Fourgon per Regiment) auf deren Rendez-vous-Plätze.

Der Gefechtstrain der die Avantgarde bildenden Bataillone, sowie die Handpferde des Divisionsstabes, des Infanteriebrigadestabes Nr. I und des Infanterieregimentsstabes Nr. 1 folgen der Avantgarde unter dem Kommando der Trainlieutenants der Brigade I.

Der Gefechtstrain und die Handpferde des Infanterieregiments Nr. 2 verbleiben auf dem Rendez-vous-Platz dieses Regiments bis die Division abmarschirt ist, um alsdann hinter dem Schützenbataillon in die Marschkolonne einzurücken.

Der Gefechtstrain und die Handpferde der Infanteriebrigade Nr. 2, sowie des Schützenbataillons folgen aus dem Rendez-vous dem letzteren und lassen nördlich Echallens die Wagen des Infanterieregiments Nr. 2 hinter dem Schützenbataillon in die Kolonne einrücken. Diese Trainkolonne wird unter das Kommando des Trainlieutenants der II. Brigade gestellt. Bei Fey hat sie die Ambulance Nr. 5 unmittelbar hinter dem Schützenbataillon in die Marschkolonne einrücken zu lassen.

2) Bagage- und Proviantrain. Der Bagage- und Proviantrain (Stabsfourgons, Bagagewagen., Proviant- und Requisitionswagen, Feldschmiede der Kavallerie) marschiren auf der Straße Echallens, Vuarrens, Orzens, Pont de Donneloye nach Les Champs (bei Donneloye), wo sie die Verwaltungskompagnie treffen und den Proviant fassen werden.

Die Sammlung und den Marsch dieser Wagen leitet das Kommando des Trainbataillons, unter welchem die Regiments- und Bataillonsquartiermeister stehen, wie folgt:

Die Wagen des Dragonerregiments Nr. 1 und der Ambulancen sammeln sich um 7 Uhr Morgens in Vuarrens, marschiren auf der angegebenen Straße bis Les Champs, fassen daselbst und setzen sich sofort nach erfolgter Verladung des Proviants in die auf dem Dislokationstableau ersichtlichen Kantonnemente wieder in Marsch.

Die Wagen des Restes der Division (mit Ausnahme der Proviantwagen des Divisionsparkes) formiren 2 sich in Distanz von einer halben Stunde folgende Kolonnen. Die Wagen der Infanteriebrigade Nr. I, der Sapeur- und Pionnierkompagnie bilden die erste Kolonne und sammeln sich um 6 1/2 Uhr Morgens nördlich der Grange à Jeanin auf der Straße nach Vuarrens; die Wagen der Artilleriebrigade, der Infanteriebrigade Nr. II und des Schützenbataillons bilden die 2te Kolonne, welche sich um 7 Uhr Morgens ebenfalls nördlich der Grange à Jeanin aufstellt. Beide Kolonnen marschiren auf der angegebenen Straße nach Les Champs, fassen daselbst, und setzen sich sofort nach erfolgter Verladung des Proviants in die auf dem Dislokationstableau ersichtlichen Kantonnemente wieder in Marsch.

Die Brigade- und Korpskommandanten sind für alle die Sammlung des Bagage- und Proviantrain zur festgesetzten Stunde erheischenden Detailanordnungen verantwortlich.

Sollte bei Prahins eine Kreuzung zwischen der Marschkolonne und dem Bagage- und Proviantrain entstehen, so hat letzterer den Vorbeimarsch der Truppen abzuwarten.

Die Quartiermeister haben, in den Kantonne-